

Anlage 2 zum TOP 9

Änderungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Der Bundesvorstand und die Bundeskammer haben des Weiteren über Änderungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. diskutiert und schlagen anliegende Änderungen vor.

Die Änderungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung resultieren unter anderem aus den Satzungsänderungen. Darüber hinaus soll z.B. das elektronische Abstimmungsverfahren als Regel etabliert werden.

Jede vorgeschlagene Änderung beginnt mit einer Einleitung in einfacher Sprache.

Einfache Sprache:

Die Regeln für die Mitglieder-Versammlung von der Lebenshilfe (= Geschäfts-Ordnung) ändern sich.

Zum Beispiel gibt es bei den Abstimmungen keine Stimm-Karten mehr.

Auch wegen der Änderungen der Regeln vom Verein muss es neue Regeln in der Geschäfts-Ordnung geben.

Zur Geschäfts-Ordnung gibt es auch eine Übersicht.

Sie zeigt: Wie sind die Regeln für die Mitglieder-Versammlung jetzt und welche Änderungen sollen beschlossen werden.

Die Übersicht sagt auch, warum eine Regel geändert werden sollte.

Gliederung im Überblick

1. Änderung: Dringende Anträge stehen in den Regeln vom Verein	4
2. Änderung: Wann ist diese Geschäfts-Ordnung gültig?	6
3. Änderung: Es gibt keine Zähl-Kommission mehr	8
4. Änderung: Das Tagungs-Präsidium wird ohne Stimm-Karten gewählt	10
5. Änderung: Wie wird abgestimmt?	12
6. Änderung: Es wird geheim und mit Stimm-Geräten abgestimmt.....	14
7. Änderung: Abstimmung mit Stimm-Karten wird gestrichen.....	16
8. Änderung: Der Bundes-Vorstand wird mit Stimm-Geräten gewählt	18
9. Änderung: Es gibt keine Stimm-Karten mehr	20
10. Änderung: Regel zur Nennung der Mitglieder-Stimmen	22
11. Änderung: Wahl der Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden.....	24
12. Änderung: Wie kann die Geschäfts-Ordnung verändert werden?	26

1. Änderung: Dringende Anträge stehen in den Regeln vom Verein

Regel 5 wird geändert

Personen dürfen einen Antrag für die Versammlung stellen.

Die Anträge müssen mindestens 2 Monate vor der Versammlung da sein. In eiligen Fällen gibt es eine Ausnahme.

Dann kann der Antrag noch bis zum Start der Versammlung gestellt werden.

Diese Ausnahme ist jetzt in den Regeln vom Verein geschrieben.

Neu ist:

Die Regel wird hier gestrichen.

Sie steht jetzt in den Regeln vom Verein.

1. Streichung der Regelung zu Dringlichkeitsanträgen

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 5 – Anträge	§ 5 – Anträge
(3) In dringenden Angelegenheiten können Anträge zur Tagesordnung noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Fall die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.	(3) wird gestrichen
Begründung: Dringlichkeitsanträge sind in der Satzung zu regeln (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.1986, Az: II ZR 304/85). Eine entsprechende Satzungsänderung steht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. In der Geschäftsordnung sollte die Regelung in § 5 Absatz 3 zu den Dringlichkeitsanträgen entsprechend gestrichen werden.	

2. Änderung: Wann ist diese Geschäfts-Ordnung gültig?

Regel 12 wird geändert

Die Regeln vom Verein wurden geändert.

Die Änderungen sind in Marburg beim Vereins-Register einzutragen.

Wenn die Änderungen eingetragen sind, sind sie gültig.

Neu ist:

Diese Geschäfts-Ordnung gilt zusammen mit den Regeln vom Verein, wenn die Änderungen in Marburg beim Vereins-Register eingetragen sind.

2. Inkrafttretenszeitpunkt

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 12 – Inkrafttreten	§ 12 – Inkrafttreten
Diese Geschäftsordnung tritt mit der am 30. Oktober 1998 beschlossenen Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. November 1975 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt mit der am 15./16. November 2018 beschlossenen Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22. September 2012 beschlossene Fassung der Geschäftsordnung außer Kraft.
Begründung: Mit den Angaben wird die Regelung über das Inkrafttreten der Geschäftsordnung aktualisiert.	

3. Änderung: Es gibt keine Zähl-Kommission mehr

Regel 3 wird geändert

Die Wahlen und Abstimmungen müssen kontrolliert werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass alles richtig gemacht wird.

Das Ergebnis muss genau sein:

Wie viel dafür? Und wie viel dagegen?

Für Wahlen und Abstimmungen werden Geräte genutzt.

Neu ist:

Ab jetzt achtet der Versammlungs-Leiter darauf, dass mit den Geräten alles richtig gemacht wird.

3. Verzicht auf die Zählkommission

Geltender Geschäftsordnungstext

Neuer Geschäftsordnungstext

§ 3 – Leitung und Konstituierung

§ 3 – Leitung und Konstituierung

(4) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann der (die) Versammlungsleiter(in) vorschlagen, dass von der Versammlung eine Zählkommission gewählt wird. Der (Die) Versammlungsleiter(in) leitet die Wahl der Kommission. Die Kommission wählt eine(n) Vorsitzende(n). Die Kommission zählt die Stimmzettel sowie die Stimmen und entscheidet über deren Gültigkeit. Beim Einsatz elektronischer Abstimmungstechnik kontrolliert die Zählkommission das Abstimmungsverfahren.

(4) **Den Einsatz der elektronischen Abstimmungstechnik kontrolliert der (die) Versammlungsleiter(in).**

Begründung:

Beim Einsatz von Stimmkarten muss die Möglichkeit bestehen, eine Zählkommission einzusetzen, welche die Stimmzettel, deren Zahl und Gültigkeit überprüft. Wird nur noch das elektronische Abstimmungsverfahren verwendet, bedarf es keiner Zählkommission mehr. Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 bis 4 der gegenwärtigen Geschäftsordnung sollte daher gestrichen werden.

Notwendig ist nach wie vor jedoch eine Instanz, die das elektronische Abstimmungsverfahren kontrolliert und Entscheidungen bei fehlerhaftem Einsatz der Technik trifft. Der (die) Versammlungsleiter(in) – nach § 6 der Geschäftsordnung verständigt sich das Tagungspräsidium über die jeweilige Leitung der Versammlung – hat auf eine sachgemäße Erörterung der Tagesordnung zu achten und das Verfahren zu leiten. Dabei ist er auf die Regeln der Geschäftsordnung wie der Satzung verpflichtet. Ein fehlerhafter Einsatz der Technik kann zu falschen Abstimmungs- bzw. Wahlergebnissen führen. Daher muss der (die) Versammlungsleiter(in) den Einsatz der Technik kontrollieren und ggf. korrigierend eingreifen, so dass eine ordnungsgemäße Wahl bzw. Abstimmung gesichert ist.

4. Änderung: Das Tagungs-Präsidium wird ohne Stimm-Karten gewählt

Regel 3 wird geändert

Bis zu 4 Personen sind im Tagungs-Präsidium.

Die 4 Personen werden vom Vorstand vorgeschlagen.

Und dann von der Versammlung gewählt.

Neu ist:

Bei dieser Wahl werden die Stimm-Geräte hoch gehalten.

4. Streichung der Regelung zu Stimmkarten bei der Wahl des Tagungspräsidiums

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 3 – Leitung und Konstituierung	§ 3 – Leitung und Konstituierung
(5) Die Wahlen nach den Absätzen 3 und 4 erfolgen in offener Abstimmung, soweit Stimmkarten Verwendung finden.	(5) Das vorgeschlagene Tagungspräsidium kann durch offene Abstimmung mit Hochhalten der Stimmgeräte bestätigt werden.
Begründung: Die Regelung hat ihrem Wortlaut nach die nicht mehr verwendete Abstimmung mittels Stimmkarten zum Gegenstand und sollte daher gestrichen werden. Es ist aber lang geübte Praxis in der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., das vorgeschlagene Tagungspräsidium durch das Hochhalten der Stimmgeräte – also per Akklamation – zu bestätigen. Diese Möglichkeit sollte bestehen bleiben. Besteht die Versammlung auf einer geheimen Abstimmung, wird diese mittels der elektronischen Abstimmungsgeräte durchgeführt.	

5. Änderung: Wie wird abgestimmt?

Regel 8 wird zum Teil geändert

Über jeden Antrag spricht die Versammlung.

Danach stimmt die Versammlung über den Antrag ab.

Für die Abstimmungen werden Geräte genutzt.

Diese Stimm-Geräte zählen die Stimmen automatisch.

Jedes Mitglied hat bei der Versammlung ein eigenes Gerät.

Es drückt auf einen Knopf vom Gerät, wenn es seine Stimme abgeben will.

Neu ist:

Es gibt keine Stimm-Karten mehr.

5. Streichung der Regelung zu Stimmkarten bei der Beschlussfassung

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 8 – Beschlussfassung	§ 8 – Beschlussfassung
(4) Für die Beschlussfassung ist der Einsatz elektronischer Abstimmungstechnik oder von Stimmkarten zulässig . Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe ihrer elektronisch programmierten oder auf den Stimmkarten vermerkten Stimmzahl.	(4) Für die Beschlussfassung wird in der Regel elektronische Abstimmungstechnik eingesetzt . Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe ihrer elektronisch programmierten Stimmzahl.
Begründung: In der geltenden Geschäftsordnung werden Stimmkarten noch als Alternative zur elektronischen Abstimmungstechnik benannt. Das Verfahren der Abstimmung mittels Stimmkarten wird allerdings seit Jahren nicht mehr eingesetzt, da sich das elektronische Abstimmungsverfahren durchgesetzt und bewährt hat. Daher sollte auch die Regelung zur Beschlussfassung entsprechend verändert werden. Das Verfahren der elektronischen Abstimmung soll die Regel sein. Daneben soll die Möglichkeit bestehen, auch per Akklamation oder auf andere Weise abzustimmen.	

6. Änderung: Es wird geheim und mit Stimm-Geräten abgestimmt

Regel 8 wird teilweise geändert

Neu ist:

Die Abstimmungen sind geheim.

Der Versammlungs-Leiter kann vorschlagen:

Es soll durch hoch Halten der Stimm-Geräte abgestimmt werden.

6. Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungstechnik

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 8 – Beschlussfassung	§ 8 – Beschlussfassung
<p>(5) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Aufzeigen mit der Stimmkarte gefasst. Im Zweifel kann der (die) Versammlungsleiter(in) eine Auszählung der Stimmen veranlassen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Beschlüsse und Wahlen mit elektronischer Abstimmungstechnik sind stets geheim.</p>	<p>(5) Beschlüsse werden grundsätzlich geheim gefasst. Neben der in § 3 Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit kann auf Vorschlag des (der) Versammlungsleiters(in) auch in anderen geeigneten Fällen durch Hochhalten der Stimmgeräte offen abgestimmt werden.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Durch die Streichung der Regelungen zu den Stimmkarten ist auch die Abstimmungsart betroffen: offene Abstimmungen sind aufgrund des Einsatzes der elektronischen Abstimmungstechnik nicht mehr möglich. Beschlüsse sind daher geheim. Zu Wahlen trifft § 9 Absatz 4 eine eigene Regelung.</p> <p>Die Geschäftsordnung soll aber in § 3 Absatz 5 vorsehen, dass das Tagungspräsidium in offener Abstimmung durch Hochhalten der Stimmgeräte bestätigt werden kann. Daneben sind andere Situationen denkbar, in denen beispielsweise zur Einholung eines Meinungsbildes eine Abstimmung in offener Abstimmung ausreichend ist und nicht der Weg über die geheime Abstimmung mit Hilfe der elektronischen Stimmgeräte gegangen werden muss. Für diese Fälle soll es möglich sein, auf Vorschlag des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin per Akklamation abzustimmen.</p>	

7. Änderung: Abstimmung mit Stimm-Karten wird gestrichen

Regel 8 wird teilweise gestrichen

Früher waren manche Abstimmungen mit Stimm-Karten.

Für jeden Tages-Ordnungs-Punkt gab es eigene Stimm-Karten.

Es gibt keine Stimm-Karten mehr.

Neu ist:

Regel 8 über eigene Stimm-Karten wird gestrichen.

7. Streichung von Regelungen im Abstimmungsverfahren mittels Stimmkarten

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 8 – Beschlussfassung	§ 8 – Beschlussfassung
<p>(6) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte einer Versammlung sind verschiedenfarbige Stimmkarten zu verwenden. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe der für die Abstimmung vorgesehenen Stimmkarte mit der für sie darauf vermerkten Stimmenzahl.</p>	<p>(6) wird gestrichen</p>
<p>Begründung:</p> <p>Durch die Streichung der Regelungen zu den Stimmkarten muss auch das Abstimmungsverfahren mittels Stimmkarten nicht mehr geregelt werden. § 8 Absatz 6 wird daher gestrichen. Dadurch verändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen: der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.</p>	

8. Änderung: Der Bundes-Vorstand wird mit Stimm-Geräten gewählt

Regel 9 wird geändert

Der Bundes-Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt.

Die Wahl wird mit Stimm-Geräten gemacht.

Neu ist:

Es gibt keine Stimm-Karten mehr.

8. Wahl mittels elektronischer Abstimmung

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 9 – Wahl des Bundesvorstandes	§ 9 – Wahl des Bundesvorstandes
(5) Die Wahl kann im Wege geheimer Abstimmung sowohl mit Hilfe von Stimmkarten als auch mittels elektronischer Hilfsmittel erfolgen. § 8 Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend.	(5) Die Wahl erfolgt in der Regel im Wege geheimer Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungstechnik . § 8 Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
Begründung: Der Verzicht auf Stimmkarten wirkt sich auch auf das Wahlverfahren aus: auch hier ist die bisherige Regelung zum Einsatz von Stimmkarten zu streichen. Die Bestimmung, dass die Wahl regelhaft im Wege geheimer Abstimmung mittels elektronischer Abstimmung erfolgt, soll im Einzelfall auch andere Wahlmöglichkeiten zulassen. Der Verweis auf § 8 muss wegen der vorgenommenen Änderungen angepasst werden.	

9. Änderung: Es gibt keine Stimm-Karten mehr

Regel 2 wird geändert

An jedem Versammlungs-Tag muss sich jedes Mitglied im Tagungs-Büro anmelden.

Im Büro bekommen die Mitglieder Stimm-Geräte.

Damit jedes Mitglied seine Stimmen abgeben kann.

Neu ist:

Es gibt keine Stimm-Karten mehr.

9. Streichung der Regelung zu Stimmkarten bei der Anmeldung

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 2 – Anmeldung	§ 2 – Anmeldung
(1) S. 2: Die Stimmberechtigten erhalten bei der Anmeldung elektronische Abstimmungstechnik oder Stimmkarten zur Ausübung der ihnen zustehenden Stimmrechte.	(1) S. 2: Die Stimmberechtigten erhalten bei der Anmeldung elektronische Abstimmungstechnik zur Ausübung der ihnen zustehenden Stimmrechte.
<p>Begründung:</p> <p>In der geltenden Geschäftsordnung werden Stimmkarten noch als Alternative zur elektronischen Abstimmungstechnik benannt. Das Verfahren der Abstimmung mittels Stimmkarten wird allerdings seit Jahren nicht mehr eingesetzt, da sich das elektronische Abstimmungsverfahren durchgesetzt und bewährt hat. Daher sollten alle Regelungen der Geschäftsordnung, welche die Abstimmung mittels Stimmkarten zum Gegenstand haben, gestrichen werden.</p>	

10. Änderung: Regel zur Nennung der Mitglieder-Stimmen

Regel 7 wird geändert:

Der Versammlungs-Leiter nennt die Anzahl der Mitglieder-Stimmen bei der Versammlung.

Neu ist:

Der Versammlungs-Leiter entscheidet, ob er die Anzahl der Mitglieder-Stimmen nennt.

Das macht er, wenn er es wichtig findet.

10. Änderung der Regelung zur Bekanntgabe der vertretenen Stimmen

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 7 – Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung	§ 7 – Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung
(2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) gibt jeweils – soweit erforderlich – die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.	(2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) gibt, wenn es ihm (ihr) erforderlich erscheint , die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.
<p>Begründung:</p> <p>Die Bekanntgabe der vertretenen Stimmen ist nach dem Wahlmodus der bisher geltenden Satzung erforderlich, da nach 12 Nr. 3 und 4 der Satzung in den Bundesvorstand gewählt ist, wer die Mehrheit der vertretenen Stimmen enthält. Künftig sollen Wahlen aber mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Damit entfällt das rechtliche Erfordernis, vor einer Wahl die Anzahl der vertretenen Stimmen anzuzeigen.</p> <p>Allerdings hat die Regelung auch die Funktion, die Repräsentation der Mitglieder bei der Versammlung zu verdeutlichen. Daher war es Praxis, zu Beginn eines neuen Versammlungstages, vor wichtigen Abstimmungen oder nach einer Pause die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt zu geben. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben. Daher soll die Geschäftsordnung entsprechend angepasst und die Bekanntgabe der vertretenen Stimmen in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden.</p>	

11. Änderung: Wahl der Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden

Regel 9 wird zum Teil gestrichen

Die Mitglieder vom Bundes-Vorstand werden auf der Versammlung gewählt.

Es gibt verschiedene Wege, wie man wählen kann.

Die zwei Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden werden zusammen in einer Wahl gewählt.

Neu ist:

Die Regel wird hier gestrichen.

Wie die Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden gewählt werden, steht nun in den Regeln vom Verein.

11. Streichung des verbundenen Wahlgangs

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 9 – Wahl des Bundesvorstandes	§ 9 – Wahl des Bundesvorstandes
(3) Die Wahl der gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in verbundenen Wahlgängen durchgeführt werden, wenn für beide Positionen nur jeweils eine Kandidat(in) zur Verfügung steht.	(3) wird gestrichen
Begründung: § 9 Absatz 3 ist zu streichen. Die Regelung über die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und die Möglichkeit eines verbundenen Wahlgangs (im Vereinsrecht: zusammengefasste Einzelwahl) ist jetzt in § 12 der Satzung geregelt und kann daher in der Geschäftsordnung entfallen. Durch die Streichung verändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen: der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.	

12. Änderung: Wie kann die Geschäfts-Ordnung verändert werden?

Regel 11 wird geändert

Über Änderungen der Geschäfts-Ordnung entscheidet die Versammlung.

Es gilt die Mehrheit der Stimmen, die bei der Abstimmung mitmachen.

Ein Beispiel in Zahlen: 15 Mitglieder sind bei der Versammlung. 10 Mitglieder stimmen ab. Dann müssen mindestens 6 Mitglieder dafür sein.

Neu ist:

Wer wählen möchte, muss auch eine Stimme abgeben.

Wer keine Stimme abgibt, wird nicht mit gezählt.

12. Beschlussfassung bei Änderungen der Geschäftsordnung

Geltender Geschäftsordnungstext	Neuer Geschäftsordnungstext
§ 11 – Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung	§ 11 – Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung
Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.	Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .
Begründung: Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung. Auch Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sollen zukünftig der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen.	